

achtungen
2 des an-
schnittspreise
achtgewicht

1 kg
1,70
1,01
1,49
1,32
1,04
-72
1,05
1,57
1,48
1,28
1,11
-88
-60
1,58
1,50
1,40
1,-
-80
1,38
1,33
1,24
1,-
-70
-80

1244
1287
1227
1219
129
12
1153
1148
1138
1130
1123
1118
116
1053
1043
1032
1011

1047 1147
1041 1142
1035 1136
1031 1133
1025 1126
1018 1118
1010 1110
105
1018
1011
1044
1035
929
845

728 (von

5 (427 bis

Erscheint Dienstag, Donnerstag und
Sonntag und wird am Abend vorher
ausgegeben und versendet.
Vierteljahrspreis 1 Mark 20 Pfennige
ausschließlich Post- und Postgebühren.
Bestellungen
werden in unserer Expedition, von
den Boten, sowie allen Postanstalten
angenommen.

Wochenblatt

Inserate werden mit 10 Pfennigen für
die 4-gelbte Korpuszeile berechnet
und bis mittags 12 Uhr des dem Tage
des Erscheinens vorhergehenden Tages
angenommen.
Für Nachweis und Offerten-Aannahme
10 Pfennige Extragebühr.
Fernsprech-Anschluß Nr. 12.

für Zschopau und Umgegend.



Amtsblatt

für die Königliche Amtshauptmannschaft Zschopau, sowie für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Zschopau.

Nr. 119.

Sonnabend, den 8. Oktober 1910.

78. Jahrgang.

Das im Grundbuche für Krumhermersdorf Blatt 122 auf den Namen
Karl Louis Verstenberger eingetragene Grundstück soll am

25. November 1910, vormittags 10 Uhr

an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 36 Hektar 97,2 Ar groß und auf
34 270 M. — Pfg. geschätzt. Es dient dem Betriebe der Landwirtschaft und besteht
aus einem Wohngebäude mit gewölbtem Stall und Futterboden, einem Scheunen-
gebäude mit Stall und Anbau, einem Wagenschuppengebäude sowie aus Feld, Wiese,
Futung und Wald.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen das Grund-
stück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Ein-
tragung des am 18. August 1910 verlautbarten Versteigerungsvermerkes aus dem
Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Auf-
forderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht,
glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots
nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche
des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung
des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbei-
führen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des ver-
steigerten Gegenstandes tritt.

Zschopau, den 5. Oktober 1910.

Königliches Amtsgericht.

Wegen Reinigung der Geschäftsräume können hier

Freitag und Sonnabend, den 14. und 15. Oktober 1910
nur dringliche Sachen erledigt werden.

Zschopau, den 5. Oktober 1910.

Königliches Amtsgericht.

Schöffen- und Geschworenen-Liste betr.

In Gemäßheit der Verordnung vom 23. September 1879, die Schöffen- und
Geschworenenwahl betreffend, ist die Urliste für die hiesige Stadt zur Schöffen- und
Geschworenenwahl aufgestellt worden und liegt dieselbe vom

10. bis mit 18. Oktober 1910

zu jedermanns Einsicht öffentlich hier aus. Unter Bezugnahme auf die nachstehends
abgedruckten diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen wird solches mit dem Bemerken be-
kannt gemacht, daß gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Liste innerhalb
dieser Frist Einwendungen erhoben werden können.

Zschopau, am 7. Oktober 1910.

Der Stadtrat.

Dr. Schneider.

Schw.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem
Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

- 1., Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Beurteilung
verloren haben,
- 2., Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens
oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen
Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur
Folge haben kann,
- 3., Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung
über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- 1., Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urlisten das 30. Lebens-
jahr noch nicht vollendet haben,
- 2., Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urlisten den Wohnsitz
in der Gemeinde noch nicht volle zwei Jahre haben,

Aus Sachsen.

Zschopau, den 7. Oktober 1910.

— Beim Festmahle der hiesigen Kantoreigesellschaft
wurde einem langjährigen treuerbienten Mitgliede, Herrn
Zeremonienmeister und Webermeister Karl Friedrich Klaffen-
bach, eine Anerkennungsurkunde des evang.-luth. Landes-
konsistoriums feierlich überreicht. Wieviel rühmendwerte Treue
hierdurch ihren wohlverdienten Lohn fand, kann man ermessen,
wenn man vernimmt, daß der schlichte, bescheidene Mann in
den letzten 20 Jahren seiner Zugehörigkeit zur Kantorei nur
in zwei Proben schickte, da ihn die Krankheit seiner inzwischen
heimgegangenen Gattin unabwimmlich machte. Mögen unserer
Gemeinde und Kirche noch recht viele Männer solch vorbild-
licher Treue beschert werden.

— Wir machen unsere geehrten Leser hierdurch nochmals
auf die morgen abend 8 Uhr stattfindende Eröffnungs-Vor-
stellung des neuen Kino-Salons im Kaisersaale aufmerk-

sam. Wenn alles das, was in der Ankündigung in vorliegender
Nummer in Aussicht gestellt wird, sich verwirklicht, so dürften
die 3 Mal wöchentlich stattfindenden Vorstellungen hohen Kunst-
genusses gewähren.

— Mit Rücksicht auf die nahen verwandtschaftlichen Be-
ziehungen des sächsischen Königshauses mit dem portu-
giesischen Hofe (die Mutter des Königs war bekanntlich eine
portugiesische Prinzessin) werden die Nachrichten über Portu-
gal von ersterem mit lebhaftem Interesse verfolgt. Se. Maje-
stät der König läßt sich über alle eingehenden Nachrichten
durch das Ministerium des Aeußern telegraphisch nach Jagd-
schloß Mehsfeld Bericht erstatten. Direkte authentische Meldungen
liegen jedoch dem Ministerium zurzeit noch nicht vor.

— Otto Heinrich Freiherr v. Friesen auf Röttha,
Kammerherr Sr. Majestät des Königs, Major a. D., ist am
Mittwoch in Röttha gestorben. Er war Reichsritter des
Johanniterordens und Inhaber des Militär-St.-Heinrichs-
Ordens.

- 3., Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus
öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von
Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben,
- 4., Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem
Amte nicht geeignet sind,
- 5., Diensthofen.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

- 1., Minister,
- 2., Mitglieder der Senate der freien Hansestädte,
- 3., Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt
werden können,
- 4., Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig
in den Ruhestand versetzt werden können,
- 5., richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,
- 6., gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte,
- 7., Religionsdiener,
- 8., Volksschullehrer,
- 9., dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militär-
personen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten
höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines
Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von
einem Deutschen versehen werden.

§ 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für
die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum
Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamte Anwendung.

Geizk.

die Bestimmung zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom
27. Januar 1877 usw. enthaltend,
vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen
werden:

- 1., Die Abteilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien,
- 2., der Präsident des Landeskonsistoriums,
- 3., der Generaldirektor der Staatsbahnen,
- 4., die Kreis- und Amtshauptleute,
- 5., die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörde der Städte, welche von
der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaft ausgenommen sind.

Die Leitung von Fuhrwerken in der Nähe von Eisenbahnen betreffend.

Die in der Nähe der Eisenbahn, vor allen Dingen bei Schienenübergängen für
jeden Wagenführer so notwendige Vorsicht wird leider nur zu oft außer Acht gelassen
und es werden dadurch nicht selten Unglücksfälle herbeigeführt.

Wir weisen deshalb hierdurch wiederholt darauf hin, daß Fuhrerführer für in
der Nähe von Eisenbahnen, namentlich von Schienenübergängen begangene Zuwid-
erhandlungen — abgesehen von etwaiger strafrechtlicher Verantwortlichkeit nach § 316
des Reichsstrafgesetzbuchs, sowie abgesehen von der Verbindlichkeit zum Ertrage aller
infolge von Verletzung von Personen oder Beschädigung von Tieren und Sachen ent-
stehenden Schäden — auch strengste polizeiliche Bestrafung, in der Regel mit Haft, zu ge-
wärtigen haben.

Zschopau, am 6. Oktober 1910.

Der Stadtrat.

Dr. Schneider.

Schw.

F. F. Pflichtfeuerwehr.

Sonntag, den 9. Oktober 1910, 1/11 Uhr vormittags

Übung der gesamten Pflichtfeuerwehr.

Sammeln am unteren Neumarkt.

Das Kommando.

— Prinz und Prinzessin Johann Georg und Prinzessin
Mathilde haben Mittwoch nachmittag von Marseille aus an
Bord des Lloyd dampfers „Schleswig“ die Reise nach Ägypten
angetreten. Am 10. Okt. erfolgt die Ankunft in Alexandrien.

— Am Mittwoch Vormittag begann vor dem Leipziger
Schwurgericht der Mordprozeß gegen die Brüder
Karl und Friedrich Koppius, die bekannten Mörder
und Erpresser. Dieser Prozeß bildet das Nachspiel der auf-
sehenerregenden Raubmorde und Erpressertaten, die vor einem
und zwei Jahren in Leipzig verübt wurden und weit über
Sachsen hinaus Furcht und Schrecken verbreiteten. Die
Mörder waren in allen Fällen mit zynischer Offenheit geständig.
Das Schwurgericht verurteilte den Kellner Karl Koppius zwei-
mal zum Tode, zu 15 Jahren Zuchthaus und dauerndem
Ehrverlust; seinen Bruder Fritz Koppius ebenfalls zweimal
zum Tode, zu 7 Jahren Zuchthaus und dauerndem Ehrver-
lust. Die Angeklagten nahmen das Urteil ohne sichtliche Er-
regung auf. — Bevor sich die Geschworenen zur Beratung